

Zulassungsausschuss für Ärzte
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
Pappelallee 5, 14469 Potsdam
Tel.: 0331/ 2309-970

Arztstempel

**Verzicht auf die Zulassung und
Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens
in einem für Zulassungen gesperrten Planungsbereich**

Hiermit verzichte ich auf meine Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

voller Versorgungsauftrag hälftiger Versorgungsauftrag

unter dem **Vorbehalt der bestandskräftigen Zulassung eines Praxisnachfolgers.**

oder

Hiermit verzichte ich auf meine Zulassung **vorbehaltlos und ohne Bedingungen**
zum(siehe Hinweise auf Rechtsfolgen unter Ziffer 5.!)

voller Versorgungsauftrag hälftiger Versorgungsauftrag

Ich stelle einen Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 103 Abs. 3a, 4, 5 und 6 SGB V - siehe nachfolgende Seite -).
Die Übergabe meiner Praxis habe ich zum geplant.

Soll die Praxis durch eine der nachfolgend genannten Personen übernommen werden?

Ja Nein

Wenn „Ja“ bitte nachfolgend ankreuzen. Der Bewerber für die Übernahme der Praxis ist ...

mein Ehegatte

mein Lebenspartner

mein Kind

bisher angestellter Psychotherapeut/ Arzt in meiner Praxis

Vertragsarzt, mit dem die Praxis gemeinschaftlich betrieben wurde.

Dabei handelt es sich um ...

Vorname, (ggf. Titel):.....Nachname:.....

Wohnanschrift:.....

Für den Antrag Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens wird nach § 46 Abs. 1 c Ärzte-ZV eine Gebühr erhoben in Höhe von EUR 120,00. Die Gebühr wird mit **separater Rechnung** von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses angefordert. Erst nach Entrichtung dieser Gebühr wird Ihr Antrag vor dem Zulassungsausschuss für Ärzte verhandelt.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Gesetzliche Vorschriften zur Nachbesetzung gem. § 103 Abs. 3a, 4, 5 und 6 SGB V

(3a) Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben, ob ein Nachbesetzungsverfahren nach Absatz 4 für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden soll. Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung; Satz 1 gilt nicht, wenn ein Vertragsarzt, dessen Zulassung befristet ist, vor Ablauf der Frist auf seine Zulassung verzichtet. Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist; dies gilt nicht, sofern die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, der dem in Absatz 4 Satz 5 Nummer 4, 5 und 6 bezeichneten Personenkreis angehört oder der sich verpflichtet, die Praxis in ein anderes Gebiet des Planungsbereichs zu verlegen, in dem nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung aufgrund einer zu geringen Ärztedichte ein Versorgungsbedarf besteht. Für einen Nachfolger, der dem in Absatz 4 Satz 5 Nummer 4 bezeichneten Personenkreis angehört, gilt Satz 3 zweiter Halbsatz mit der Maßgabe, dass dieser Nachfolger die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat, nach dem 23. Juli 2015 erstmals aufgenommen hat. Für einen Nachfolger, der dem in Absatz 4 Satz 5 Nummer 6 bezeichneten Personenkreis angehört, gilt Satz 3 zweiter Halbsatz mit der Maßgabe, dass das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Betrieb der Praxis mindestens drei Jahre lang angedauert haben muss. Satz 5 gilt nicht, wenn das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Praxisbetrieb vor dem 5. März 2015 begründet wurde. Hat der Landesausschuss eine Feststellung nach Absatz 1 Satz 3 getroffen, soll der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Im Fall des Satzes 7 gelten Satz 3 zweiter Halbsatz sowie die Sätze 4 bis 6 entsprechend; Absatz 4 Satz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Nachbesetzung abgelehnt werden soll. Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist dem Antrag abweichend von § 96 Absatz 2 Satz 6 zu entsprechen. § 96 Absatz 4 findet keine Anwendung. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt. Klagen gegen einen Beschluss des Zulassungsausschusses, mit dem einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen wird, haben keine aufschiebende Wirkung. Hat der Zulassungsausschuss den Antrag abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt oder seinen zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist auf den Verkehrswert abzustellen, der nach Absatz 4 Satz 8 bei Fortführung der Praxis maßgeblich wäre.

(4) Hat der Zulassungsausschuss in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, nach Absatz 3a einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die Kassenärztliche Vereinigung den Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung der Zulassung. Dem Zulassungsausschuss sowie dem Vertragsarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die berufliche Eignung,
2. das Approbationsalter,
3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
4. eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,
5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen,
8. Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Ab dem 1. Januar 2006 sind für ausgeschriebene Hausarztsitze vorrangig Allgemeinärzte zu berücksichtigen. Die Dauer der ärztlichen Tätigkeit nach Satz 5 Nummer 3 wird verlängert um Zeiten, in denen die ärztliche Tätigkeit wegen der Erziehung von Kindern oder der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung unterbrochen worden ist. Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt. Kommt der Zulassungsausschuss in den Fällen des Absatzes 3a Satz 3 zweiter Halbsatz bei der Auswahlentscheidung nach Satz 4 zu dem Ergebnis, dass ein Bewerber auszuwählen ist, der nicht dem in Absatz 3a Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Absatz 3a Satz 4 bis 6 bezeichneten Personenkreis angehört, kann er die Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes mit der Mehrheit seiner Stimmen ablehnen, wenn eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist; Absatz 3a Satz 10, 11, 13 und 14 gilt in diesem Fall entsprechend. Hat sich ein medizinisches Versorgungszentrum auf die Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes beworben, kann auch anstelle der in Satz 5 genannten Kriterien die Ergänzung des besonderen Versorgungsangebots des medizinischen Versorgungszentrums berücksichtigt werden.

...

(5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen (Registerstelle) führen für jeden Planungsbereich eine Warteliste. In die Warteliste werden auf Antrag die Ärzte, die sich um einen Vertragsarztsitz bewerben und in das Arztregister eingetragen sind, aufgenommen. Bei der Auswahl der Bewerber für die Übernahme einer Vertragsarztpraxis nach Absatz 4 ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste zu berücksichtigen.

(6) Endet die Zulassung eines Vertragsarztes, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise zum Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens:

1. Der Zulassungsausschuss für Ärzte hat auf entsprechenden Antrag einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes in Planungsbereichen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, zu entscheiden, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt wird oder nicht.
2. Der Antrag kann abgelehnt werden, sofern festgestellt wird, dass die Nachbesetzung der Praxis aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.
3. Wird dem Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die KV Brandenburg die betreffende Praxis unverzüglich in KV-Intern und im Brandenburgischen Ärzteblatt unter Festlegung einer Bewerbungsfrist auszuschreiben.
4. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist kann der Zulassungsausschuss für Ärzte über die Nachfolge entscheiden und hat bei mehreren Bewerbern eine Auswahlentscheidung nach festgelegten Kriterien zu treffen.
5. Sie können den Verzicht auf die Zulassung unter dem Vorbehalt erklären, dass er nur für den Fall wirksam sein soll, dass die Zulassung des Praxisnachfolgers bestandskräftig wird. Wenn Sie den Verzicht jedoch ohne diesen Vorbehalt und bedingungslos erklären möchten, kennzeichnen Sie dies bitte in der zweiten Zeile Ihres Antrages durch ankreuzen des entsprechenden Kästchens. Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung **unwiderruflich** ist!
6. Bitte beachten Sie, dass mit der Beantragung und Entscheidung über die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens zusätzlicher Verfahrensaufwand entsteht, der Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf hat. Sofern Sie beabsichtigen, Ihre Praxis demnächst an einen Nachfolger zu übergeben, sollten Sie **mindestens ein halbes Jahr** für die Umsetzung der Übergabe der Praxis einplanen.
7. Bitte senden Sie außerdem zeitnah das Zusatzblatt „Erklärungen und Angaben zur Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes“ ausgefüllt und unterschrieben an die KVBB.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die KVBB (Art. 13 und 14 DSGVO) können Sie unter <http://www.kvbb.de/datenschutz> einsehen.

Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen diese gerne postalisch zu.

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
Unternehmensbereich Qualitätssicherung/Sicherstellung
Pappelallee 5
14469 Potsdam

Arztstempel

Erklärungen und Angaben zur Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes

Gem. § 103 Abs. 4 SGB V ist die KVBB verpflichtet, den Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern (KV intern / Homepage) unverzüglich auszuschreiben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Arztsitz auch im Brandenburgischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Ich bitte um die zusätzliche Veröffentlichung meiner Ausschreibung im Brandenburgischen Ärzteblatt

Ja

Nein

Mit der Weitergabe meiner Praxisanschrift an Ärzte, die an einer Praxisübernahme interessiert sind, bin ich

einverstanden

nicht einverstanden

Bei Rückfragen von Bewerbern bzw. Interessenten kann auf folgende Praxisbesonderheiten hingewiesen werden:

Den Schriftverkehr bezüglich meines Nachbesetzungsverfahrens bitte ich

an die Privatadresse zu senden

an die Praxisadresse zu senden

an meine anwaltliche Vertretung zu senden
(Vollmacht anliegend)

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Hinweise zum Ablauf des Verfahrens bei der KVBB:

Sofern vom Zulassungsausschuss für Ärzte Ihrem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens stattgegeben wurde, wird die KVBB von Amts wegen mit der Durchführung der Veröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens beauftragt.

Gem. § 103 Abs. 4 SGB V ist die KVBB verpflichtet, den Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern (KV intern / Homepage) unverzüglich auszuschreiben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Arztsitz auch im Brandenburgischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung Ihres Nachbesetzungsverfahrens erfolgt anonymisiert. Dafür vergibt die KVBB eine Bewerbungskennziffer und setzt eine Bewerbungsfrist fest.

In diesem Zusammenhang werden Sie um die vorn genannten Erklärungen gebeten.

Die KVBB informiert Sie separat über den Verlauf des Ausschreibungsverfahrens und über eingehende Bewerbungen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben Ihnen und zeitgleich dem Zulassungsausschuss für Ärzte eine Liste der termingerecht eingegangenen Bewerbungen (Anträge auf Zulassung bzw. Anstellung) übergeben. Liegt lediglich eine Bewerbung (Antrag auf Zulassung bzw. Anstellung) vor, wird auf die Erstellung der Bewerberliste verzichtet.

Von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses werden Sie rechtzeitig über den Termin der Verhandlung Ihres Nachbesetzungsverfahrens informiert.

Zu dieser Sitzung werden Sie und die Bewerber von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses eingeladen. Bei mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss eine Auswahlentscheidung nach festgelegten Kriterien zu treffen. Diese sind insbesondere in § 103 Abs. 4, 5 und 6 SGB V geregelt.